

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF. 20

6. Februar 2013

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 18. bis 22. März 2013)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Anwendungsbereich des Abschnitts 5.5.3

Mitteilung der Internationalen Union der Güterwagen-Halter (UIP)

1. Mit Änderung des RID/ADR zum 1. Januar 2013 wurden in Abschnitt 5.5.3 "Sondervorschriften für Versandstücke, Wagen/Fahrzeuge und Container mit Stoffen, die bei der Verwendung zu Kühl- oder Konditionierungszwecken eine Erstickungsgefahr darstellen können" Regelungen für derartige Transporte eingeführt.
2. Im Detail ergeben sich einige Fragestellungen, die nach Ansicht der UIP einer Klarstellung bedürfen:
 - a) Nach Kenntnis der UIP werden Stickstoff und Argon bei der Verwendung als Konditionierungsmittel, nicht – wie in Abschnitt 5.5.3 angeführt – "tiefgekühlt, flüssig", sondern in entspanntem Zustand bzw. unter geringem Überdruck verwendet. Entsprechende Hinweise in Abschnitt 5.5.3 sind somit aus Sicht der UIP irreführend bis falsch und werfen die Frage auf, über welchen Aggregatzustand dieser Gase hier gesprochen wird.
 - b) Werden die genannten Gase unterhalb eines Druckes von 2 bar als Konditionierungsmittel verwendet, so greift ferner die Freistellung der Beförderungen nach Unterabschnitt 1.1.3.2 c) RID/ADR.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

- c) Das Befahren von Tanks von Eisenbahnkesselwagen, Tankcontainern und anderen Transportbehältern – ganz besonders wenn diese für den Gefahrguttransport zugelassen sind – ist betrieblich nicht vorgesehen und wird ansonsten durch zusätzliche Vorschriften nicht ohne vorherige Feststellung der Begehrbarkeit (Messen der Tankatmosphäre) erfolgen. Aus diesem Grund ist der neue Abschnitt 5.5.3 für diese Transportbehälter nicht anzuwenden. Der aktuelle Wortlaut des Abschnitts 5.5.3 ist hier nicht eindeutig, und es sollte exakter definiert werden, für welche Transporte die Regelungen des neuen Abschnitts anzuwenden sind.
 - d) UIP bittet um Bestätigung, dass nach Unterabschnitt 1.1.3.2 c) leere gereinigte Tanks (egal ob Tankcontainer, Tanks von Kesselwagen oder andere Tanks), die zu Konditionierungszwecken mit inertem Gas (z.B. Stickstoff unter einem Druck < 2 bar) beaufschlagt sind, weiterhin freigestellt sind.
3. Zusammenfassend wäre aus Sicht der UIP in Abschnitt 5.5.3 der Anwendungsbereich klarer zu definieren, der Bezug auf die tiefgekühlt verflüssigten Gase zu überprüfen und der Bezug zu Unterabschnitt 1.1.3.2 c) zu klären.
-